

MARKTGEMEINDE KOBERSDORF
7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38

NIEDERSCHRIFT 01/2016
gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung

aufgenommen am Montag, den 7. März 2016, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindeamt Kobersdorf.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:06 Uhr

a) anwesend:

SPÖ-Fraktion:

- 1) Bgm. Klaus SCHÜTZ
- 2) 2.Vizebgm. Andreas TREMMEL
- 3) GV. Arnold GRADWOHL
- 4) GV. Ing. Susanna GRÖSSING
- 5) GR. Ing. Klaus TREMMEL
- 6) GR. Franz SCHOCK
- 7) GR. Ing. Markus PRANDL
- 8) GR. Günter KOPHANDL
- 9) GR. Dr. Ilse BÖHM
- 10) GR. Johann FUCHS

ÖVP-Fraktion:

- 11) 1.Vizebgm. Martina PAUER
- 12) GV. Johanna PRESCH
- 13) GR. Michael WILFINGER
- 14) GR. Franz REITTER
- 15) GR. Ronald PINIEL

ZDORF-Fraktion:

- 16) GV. Ing. Günther PAUER
- 17) GR. Werner SCHÖLL
- 18) GR. Elfriede WILFINGER

- b) entschuldigt:** GR. Rudolf MANNINGER
GR. Mag. Werner GRADWOHL
GR. Martin TREMMEL

Als Schriftführerin fungierte Patricia Steiner.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 29. Februar 2016 mittels Kurrende.

Bgm. Klaus Schütz eröffnet um 19.00 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger 2. Vizebgm. Andreas TREMMEL (SPÖ) und GR. Michael WILFINGER (ÖVP).

Zum GR-Protokoll vom 21.12.2015 gibt es keine Einwände und gilt dieses somit als genehmigt.

Zur Tagesordnung beantragt GV. Ing. Günther Pauer die Aufnahme des Tagesordnungspunktes zur Behandlung der entstandenen Mehrkosten in Höhe von rund € 500.000,- beim Schulbauprojekt der VS und NMS Kobersdorf. Er hat diesen Antrag bereits mehrfach gestellt und wurde dieser immer aus diversen Gründen abgelehnt. Es habe geheißen, dass dieser TOP zur Behandlung gelangt, sobald der

Endbericht des DI Krizmanich eingelangt ist. Nachdem dies jedoch nicht der Fall ist, stellt er hiermit den Antrag um Aufnahme der Behandlung der entstandenen Mehrkosten. Dieser Antrag wird **mit mehrstimmigem Beschluss** vom Gemeinderat wie folgt abgelehnt:

anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 3 dafür: GV. Ing. Günther Pauer, GR. Werner Schöll, GR. Elfriede Wilfinger.

Der Vorsitzende möchte zum Antrag von GV. Ing. Günther Pauer eine kurze Stellungnahme abgeben. GV. Ing. Günther Pauer weist daraufhin, dass es sich gerade erneut um eine widerrechtliche Abstimmung handelte. Der Vorsitzende muss auch abstimmen lassen, wer gegen die Aufnahme des TO-Punktes ist und wer sich der Stimme enthält.

Daraufhin erfolgt folgende ergänzende Abstimmung betreffend Aufnahme des beantragen TOPs von GV. Ing. Günther Pauer:

Abstimmungsergebnis: 14 dagegen, 1 Enthaltung: GR. Dr. Ilse Böhm).

Daraufhin berichtet der Vorsitzende, dass am 03.03.2016 eine weitere Prüfungsausschuss-Sitzung betreffend Mehrkosten des Schulbauprojekts abgehalten wurde. Bei dieser Sitzung waren zusätzlich zu den PA-Mitgliedern DI Krizmanich, Vertreter des Architekturbüros Podsedensek (Arch. Peter Podsedensek, Bmstr. Reinhold Steiner), 1.Vizebgm. Martina Pauer sowie der Obmann des Bauausschusses, GR. Ing. Klaus Tremmel anwesend. Bei dieser Sitzung konnten die letzten Unklarheiten betreffend nicht nachvollziehbarer Kosten in Höhe von rund € 50.000,00 geklärt werden. Er konnte den TOP nicht vorab für diese Sitzung vorsehen, da er nicht wusste, was das Ergebnis der PA-Sitzung sein würde. Bei der nächsten GR-Sitzung am 31.03.2016 wird der Tagesordnungspunkt zum Bericht sowie zur Beschlussfassung der Mehrkosten laut Vorsitzendem 100%ig behandelt, sobald die Empfehlung des Prüfungsausschusses vorliegt.

GR. Ing. Günther Pauer ist der Meinung, dass dies nichts mit dem Alleingang des Bürgermeisters zu tun hat. Es geht seiner Ansicht nicht um den Bericht des DI Krizmanich, sondern es geht darum, dass der Bürgermeister alleine Vergaben getätigt und den Gemeinderat davon nicht in Kenntnis gesetzt hat. Diese Aussage, dass erst letzte Woche eine Prüfungsausschuss-Sitzung abgehalten wurde, lässt er nicht gelten.

Der Vorsitzende nimmt diese Wortmeldung zur Kenntnis.

Weitere Anmerkungen zur Tagesordnung gibt es nicht und wird zur Behandlung in folgender Reihenfolge übergegangen.

TAGESORDNUNG

- 1.) **Ansuchen um Grundstückskauf Nr. 947/25, KG Oberpetersdorf;**
- 2.) **Ansuchen um Grundstückskauf Nr. 1721/1, KG Oberpetersdorf;**
- 3.) **Gemeinde Kobersdorf KG - Bestellung Geschäftsführer (formaler Beschluss);**
- 4.) **Bericht Prüfungsausschuss-Sitzung v. 14.12.2015;**
- 5.) **Verordnung gem. § 43 Abs. 1 d StVO 1960 - Behindertenparkplatz bei VS/NMS Kobersdorf;**
- 6.) **Umwidmung von AW in BW, neues Siedlungsgebiet Oberpetersdorf (Gst. Nr. 947/1);**
- 7.) **Aufschließung Siedlungsgebiet Oberpetersdorf (Wasser);**
- 8.) **Siedlungsgebiet Oberpetersdorf – Vergabe Straßenplanung;**
- 9.) **Kanalerweiterung Siedlungsgebiet Oberpetersdorf – Vergabe Planungsleistungen, Ausschreibung und Bauaufsicht;**
- 10.) **Kanalprojekt „Regenüberlauf K3“ KG Kobersdorf – Vergabe Planungsleistungen, Ausschreibung und Bauaufsicht;**
- 11.) **Schulische Tagesbetreuung Kobersdorf – Vergabe Sonnenschutzfolie beim Eingangsportal;**
- 12.) **Bauhof Kobersdorf – Vergabe Sanierung Flachdach;**

- 13.) Vergabe Arbeiten für barrierefreien Zugang zum Gemeindeamt;
- 14.) VS Oberpetersdorf – Vergabe div. Bodenlegerarbeiten;
- 15.) NMS Kobersdorf – Ankauf Notebook Direktorin u. 8 Stand PCs sowie VS Oberpetersdorf – Ankauf Notebooks;
- 16.) Bericht 1. NVA 2015;
- 17.) Unterstützung Resolution zum Thema Steuergerechtigkeit;
- 18.) Allfälliges;

1.) Ansuchen um Grundstückskauf Nr. 947/25, KG Oberpetersdorf;

Es handelt sich dabei um das Ansuchen um Grundstückskauf Nr. 947/25 beim neuen Siedlungsgebiet in Oberpetersdorf. Der Teilungsplan wurde in der letzten GR-Sitzung bekanntlich beschlossen. Das erste schriftliche Kaufansuchen ist bei der Gemeinde eingelangt und soll nun der Beschluss des Grundstücksverkaufs seitens des Gemeinderats gefasst werden. Das Grundstück beträgt 1.219 m² mit einem Kaufpreis von € 20,00 pro Quadratmeter.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 1), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür) beschließt der Gemeinderat, auf Antrag des Vorsitzenden, das Grundstück Nr. 947/25, KG Oberpetersdorf im Ausmaß von 1.219 m² zum Kaufpreis von € 20,00 pro Quadratmeter an die Kaufinteressenten aus Oberpetersdorf zu verkaufen.

2.) Ansuchen um Grundstückskauf Nr. 1721/1, KG Oberpetersdorf;

Bei diesem Grundstück handelt es sich um ein Grundstück am Höhenweg in Oberpetersdorf im Ausmaß von 235,00m². Der Kaufinteressent beabsichtigt die Errichtung einer Garage. 2.Vizebgm. Andreas Tremmel berichtet, dass keine Ortsausschuss Sitzung stattgefunden hat. Über den Grundstücksverkauf wurde telefonisch mit GR. Werner Schöll, GR. Martin Tremmel und den SPÖ-Ortsausschuss-Mitgliedern beraten und soll dem Verkauf des Grundstücks an den Kaufinteressenten zugestimmt werden. GR. Michael Wilfinger hat er telefonisch leider nicht erreicht. Als Kaufpreis gilt auch hier der Preis von € 20,00 pro Quadratmeter.

2.Vizebgm. Andreas Tremmel und GR. Ing. Klaus Tremmel erklären sich vor der Abstimmung als befangen und stimmen bei diesem TOP nicht mit.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 2), anwesend: 16, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 16 dafür) beschließt der Gemeinderat, auf Antrag des Bürgermeisters, dass das Grundstück Nr. 1721/1, KG Oberpetersdorf im Ausmaß von 235m² zum Kaufpreis von € 20,00 pro Quadratmeter an den Kaufinteressenten aus Oberpetersdorf zu verkaufen.

3.) Gemeinde Kobersdorf KG – Bestellung Geschäftsführer (formaler Beschluss);

Bgm. Klaus Schütz berichtet, dass am 01.02., 02.02. und 04.02.2016 eine Gebarungsprüfung der Abt. 2 beim Land Burgenland stattfand. Die Prüfer des Landes haben darauf hingewiesen, dass die Geschäftsführer-Bestellung gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages für die Gemeinde Kobersdorf KG nachträglich im Gemeinderat erfolgen muss. Es handelt sich dabei um einen formalen Beschluss. Auf die Frage von GV. Ing. Günther Pauer, ob die Geschäftsführer-Bestellung in einer KG-Sitzung erfolgte, bejaht der Vorsitzende dies. Die Geschäftsführer-Bestellung wurde in einer Gesellschaftersitzung vorgenommen, jedoch nicht im Gemeinderat.

Mit mehrstimmigem Beschluss

(TOP 3), anwesend: 18 offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 1 Enthaltung: GV. Ing. Günther Pauer)

bestellt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf hiermit gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der Gemeinde Kobersdorf KG vom 11.11.2000 (eine Kopie des Gesellschaftsvertrages bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift) den derzeit amtierenden Bürgermeister der Marktgemeinde Kobersdorf, Herrn Klaus Schütz, geb. am 17.10.1966, **rückwirkend per 31.12.2006** (= Zeitpunkt des Wechsels der Person des Bürgermeisters Manfred Fuchs und Bgm. Klaus Schütz) zum Geschäftsführer der Gemeinde Kobersdorf KG.

4.) Bericht Prüfungsausschuss-Sitzung vom 14.12.2015;

Das Protokoll der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 14.12.2015 wird von AF Patricia Steiner verlesen. Zum Bericht gibt es keine Wortmeldungen.

5.) Verordnung gem. § 43 Abs. 1 d StVO 1960 – Behindertenparkplatz bei VS/NMS Kobersdorf;

Bgm. Klaus Schütz gibt zu Wort, dass bei der VS und NMS Kobersdorf bekanntlich ein Behindertenparkplatz eingerichtet wurde. Im Gemeinderat ist dafür gem. § 43 Abs. 1 d StVO 1960 eine Verordnung zu beschließen.

1. Vizebgm. Martina Pauer möchte folgenden Abänderungsantrag stellen: Und zwar wurde schon vor einigen Jahren einmal der Antrag gestellt bzw. der Vorschlag eingebracht, dass im Bereich des Dr. Horvatits ein Behindertenparkplatz eingerichtet werden soll. Dies ist bis dato nicht geschehen. Dieser Behindertenparkplatz soll nur während der Öffnungszeiten des Hausarztes gelten.

Der Vorsitzende wirft daraufhin ein, dass diese Verordnung erst mit den genauen Daten (Grundstücksnummer und Lageplan) vorbereitet werden muss, um diese im Gemeinderat beschließen zu können. Die Verordnung kann in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 5), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür) erlässt der Gemeinderat nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG **Behindertenparkplatz**

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 7. März 2016, betreffend Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf öffentlich benützten Flächen im Gemeindegebiet Kobersdorf. Gemäß den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) idgF. wird für Menschen mit Behinderung für einen Parkplatz vor der Volks- und Neuen Mittelschule Kobersdorf Nachstehendes verordnet:

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 wird bei einem Parkplatz vor der Volks- und Neuen Mittelschule Kobersdorf, 7332 Kobersdorf, Badgasse 12 und 13 auf dem Grundstück Nr. 409/57 (siehe beiliegende Skizze) der Marktgemeinde Kobersdorf das „Halten und Parken verboten“, mit der Zusatztafel „ausgenommen Behindertenfahrzeuge“ gemäß § 29b Abs. 4 StVO 1960 verfügt.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b und der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 h StVO 1960.

§ 3

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF. Mit dem Zeitpunkt der Aufstellung/Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft. Weiters ist eine Bodenmarkierung mit dem Behindertensymbol im Sinne des § 24 „Bodenmarkierungsverordnung“ anzubringen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

6.) Umwidmung von AW in BW, neues Siedlungsgebiet Oberpetersdorf (Gst. Nr. 947/1);

Bei diesem TOP handelt es sich laut Information des Bürgermeisters um die Umwidmung des neuen Siedlungsgebietes Grst. Nr. 947/1, KG Oberpetersdorf. Der Teilungsplan ist nun vom Vermessungsamt genehmigt bei der Gemeinde eingelangt. Dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde nach wie vor als AW – Aufschließungs-Wohngebiet ausgewiesen und muss im Gemeinderat eine Verordnung gem. § 20 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetzes gefasst werden, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Bgm. Klaus Schütz gibt weiters bekannt, dass von den acht neuen Bauplätzen bereits sechs fix vergeben sind. Ein erstes Kaufansuchen liegt der Gemeinde bereits vor, welches unter TOP 15 der heutigen Sitzung behandelt wird.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 6), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür
erlässt der Gemeinderat nachstehende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 07.03.2016, Zl.: 031-2-2016, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des Aufschließungsgebietes mit den Grundstücken Nr. 947/23, 947/24, 947/25, 947/26, 947/27, 947/28, 947/29, 947/30, KG. 33042 Oberpetersdorf (gemäß des beiliegenden Teilungsplan mit der G.Z. 480/2015 vom 29.01.2016, Verfasser: PunktGenau ZT KG), ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

7.) Aufschließung Siedlungsgebiet Oberpetersdorf (Wasser);

Für die Aufschließung des neuen Siedlungsgebietes in Oberpetersdorf liegt ein Angebot des Wasserverbandes Mittleres Burgenland vom 02.12.2015 vor. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich exkl. 10% Mwst. auf € 19.000,00. Entsprechend Tarifordnung des Wasserverbandes

sind 50% der abgerechneten Kosten von den Interessenten bzw. der Gemeinde zu tragen, d.h. der Anteil für die Gemeinde beläuft sich auf € 9.500,00 (netto). Im Voranschlag wurden für diese Arbeiten € 19.000,00 berücksichtigt.

GV. Ing. Günther Pauer ergreift das Wort und hält fest, dass für die Wasserschließung keine Ausgaben budgetiert wurden. Er hat dies schon bei der Budgeterstellung bemängelt, dass für die Aufschließung des besagten Siedlungsgebiets zu wenig Geld vorgesehen wurde.

Mit mehrstimmigem Beschluss

(TOP 7), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 1 Enthaltung: GV. Ing. Günther Pauer)

stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf - auf Antrag des Vorsitzenden - der Aufschließung bzw. Erweiterung der Wasserleitung für das neue Siedlungsgebiets Oberpetersdorf durch den Wasserverband Mittleres Burgenland in Höhe von € 19.000,- (netto) zu.

8.) Siedlungsgebiet Oberpetersdorf – Vergabe Straßenplanung;

Für die Vornahme der Straßenplanung (Erstellung Straßenbauprojekt, Erstellung Ausschreibungsunterlagen, etc.) des Siedlungsgebiets Oberpetersdorf sind bei der Gemeinde folgende Angebote eingelangt:

- Fa. Moleplan GmbH aus Oberwart mit € 8.000,- (netto)
- Fa. Rusaplan GmbH aus Kirchberg/Wechsel mit € 3.400,- (netto)
- Fa. i-Plan GmbH aus Oberwart mit € 4.200,- (netto)

Nach Behandlung dieser Vergabe in der letzten Bauausschusssitzung soll der Auftrag an die Fa. Rusaplan GmbH aus Kirchberg/Wechsel erteilt werden.

GV. Ing. Günther Pauer hält fest, dass bei dieser Vergabe das gleiche, wie beim vorigen TOP gilt. Diese Summe ist nicht im Budget vorgesehen und wird das berücksichtigte Budget für die gesamte Aufschließung nicht ausreichen.

Der Bürgermeister hält abschließend fest, dass vorab nur eine Schotterstraße gemacht werden soll. Erst nach einigen Jahren, wenn die Grundstücke bebaut sind, soll die Straße asphaltiert werden.

Mit mehrstimmigem Beschluss

(TOP 8), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 1 Enthaltung: GV. Ing. Günther Pauer)

spricht sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Vorsitzenden – für die Vergabe der Straßenplanung (von der Erstellung des Straßenbauprojekts bis zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen) für das neue Siedlungsgebiet in Oberpetersdorf an die Fa. Rusaplan GmbH aus Kirchberg/Wechsel in Höhe von € 3.400,- (netto) aus.

9.) Kanalerweiterung Siedlungsgebiet Oberpetersdorf – Vergabe Planungsleistungen, Ausschreibung und Bauaufsicht;

Für die Vornahme der Kanalerweiterung (wasserrechtliches Einreichprojekt, Detailplanung, Vermessungsarbeiten, Ausschreibung u. Vergabe, Fondseinreichung, Kollaudierungsunterlagen, örtliche Bauaufsicht sowie Nebenkosten) des Siedlungsgebiets Oberpetersdorf sind bei der Gemeinde folgende Angebote eingelangt:

- Fa. Rusaplan GmbH aus Kirchberg/Wechsel mit € 7.938,- (netto)
- Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH aus Wiener Neustadt mit € 9.370,- (netto)
- Fa. i-Plan GmbH aus Oberwart mit € 15.176,25,- (netto)
- Fa. Moleplan GmbH aus Oberwart mit € 10.000,- (netto)

Die Fa. Wachter hat kein Angebot abgegeben. Nach Behandlung der Vergabe der Kanalerweiterung in der letzten Bauausschusssitzung soll der Auftrag an die Fa. Rusaplan GmbH aus Kirchberg/Wechsel erteilt werden. Auf die Frage von GV. Ing. Günther Pauer, ob die Gemeinde beim Kanal vorsteuerabzugsberechtigt ist, bejaht der Vorsitzende dies.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 9), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür,

spricht sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Vorsitzenden – für die Vergabe der Kanalerweiterung betreffend neues Siedlungsgebiet in Oberpetersdorf an die Fa. Rusaplan GmbH aus Kirchberg/Wechsel in Höhe von € 7.938,- (netto) aus.

10.) Kanalprojekt „Regenüberlauf K3“ KG Kobersdorf – Vergabe Planungsleistungen, Ausschreibung und Bauaufsicht;

Für die Vornahme der Adaptierung des Regenüberlaufes K3 (Detailplanung, Vermessungsarbeiten, Ausschreibung u. Vergabe, Fondseinreichung, Kollaudierungsunterlagen, örtliche Bauaufsicht sowie Nebenkosten) des „Kanalprojekts Adaptierung der Regenüberläufe in der KG Kobersdorf“, sind bei der Gemeinde folgende Angebote eingelangt:

- Fa. Rusaplan GmbH aus Kirchberg/Wechsel mit € 12.679,88,- (netto)
- Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH aus Wiener Neustadt mit € 18.708,0,- (netto)
- Fa. i-Plan GmbH aus Oberwart mit € 12.943,75,- (netto)

Bei diesem Projekt handelt es sich bekanntlich um ein altes Kanalprojekt aus dem Jahr 1986, welches jedoch seitens der Gemeinde nie umgesetzt wurde. Nun ist das Land wieder aktiv geworden und musste seitens der Gemeinde ein neues Detailprojekt vorgelegt werden. Am 28.10.2015 fand eine mündliche Verhandlung betreffend Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Adaptierung der Regenüberläufe statt. Als Fertigstellungsfrist wurde der 31.12.2020 festgelegt. Nun soll als erster Schritt die Vergabe der Planungsleistungen für dieses Projekt erfolgen. Die Bauarbeiten für das Regenüberlaufbecken K3 sollte im Zuge der Arbeiten für das Kastengerinne vorgenommen werden.

Auf die Frage von GR. Werner Schöll, ob diese Kosten im Budget vorgesehen sind, antwortet der Vorsitzende, dass diese Ausgaben nicht budgetiert wurden, dieses Projekt aber laut Land umgesetzt werden muss. Nachdem heuer die Arbeiten für das Kastengerinne gestartet werden sollen und das Regenüberlaufbecken K3 in diesem Bereich liegt, sollten diese Arbeiten gleich miterledigt werden. GR. Werner Schöll stellt fest, dass in der Gemeinde sehr viele Ausgaben getätigt werden, ohne dass diese Kosten im Budget vorgesehen sind. Die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages ist schon jetzt vorprogrammiert. GV. Ing. Günther Pauer und GR. Werner Schöll bemängeln, dass diese Ausgaben nicht budgetiert wurden. GV. Ing. Günther Pauer ist der Meinung, dass diese Ausgaben nicht budgetiert wurden, da sich die Erstellung des Budgets schon so als sehr schwierig darstellte und das Geld überall fehlte. Dass die Arbeiten für das Kanalprojekt im Zuge der Bauarbeiten des Kastengerinnes mitgemacht werden, ist eine gute Idee. Das Budget ist jedoch für den „Holler“.

Der Vorsitzende wirft GV. Ing. Günther Pauer vor, dass solche Wortmeldungen immer nur in Gemeinderatssitzungen fallen und nicht in den Vorstandssitzungen. GV. Ing. Günther Pauer wirft ein, dass die Vorstandssitzungen nicht öffentlich sind, die Gemeinderatssitzungen jedoch schon. Bei den GR-Sitzungen ist auch die Presse vor Ort und kann er gegenüber der Bevölkerung besser argumentieren. Er muss sich jedoch gegenüber dem Vorsitzenden nicht rechtfertigen. Der Bürgermeister hält nochmals fest, dass GV. Ing. Günther Pauer in den Vorstandssitzungen auf die Frage, ob es noch Wortmeldungen gibt, keine Äußerungen tätigt. GV. Ing. Günther Pauer gibt noch zu Wort, dass es mit den Planungsleistungen nicht abgetan ist. Es folgen natürlich noch die Kosten für die Ausführung und wer wird das bezahlen? Der Bürgermeister antwortet, dass die Gemeinde das richten wird, sodass die Finanzierung passt.

Mit mehrstimmigem Beschluss

(TOP 10), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 1 Enthaltung: GV. Ing. Günther Pauer)

spricht sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Vorsitzenden – für die Vergabe der Adaptierung des Regenüberlaufes K3 betreffend Kanalprojekt „Adaptierung der Regenüberläufe in der KG Kobersdorf“ an die Fa. Rusaplan GmbH aus Kirchberg/Wechsel in Höhe von € 12.679,88,- (netto) aus.

11.) Schulische Tagesbetreuung Kobersdorf – Vergabe Sonnenschutzfolie beim Eingangsportal;

Für die Vergabe der Sonnenschutzfolie beim Eingangsportal der schulischen Tagesbetreuung liegt der Gemeinde ein Angebot der Fa. ALU Sommer in Höhe von € 1.463,01 (brutto, 21 Tage 3 % Skonto) vor. Im Voranschlag wurden hierfür € 1.500,00 berücksichtigt. Weitere Angebote wurden nicht eingeholt, da die Fa. ALU Sommer GmbH die gesamte Fenstersanierung bzw. den gesamten Fenstertausch im Zuge der Schulsanierung vorgenommen hat und die Situation vor Ort gut kennt.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 11), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür) befürwortet der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Bürgermeisters - die Vergabe der Anbringung der Sonnenschutzfolie beim Eingangsportal der Tagesbetreuung Kobersdorf durch die Fa. ALU Sommer in Höhe von € 1.463,01 (brutto, 21 Tage, 3% Skonto).

12.) Bauhof Kobersdorf – Vergabe Sanierung Flachdach;

Dieser TOP wurde bereits einmal in der GV-Sitzung vom 19.11.2015 behandelt. Nun ist ein weiteres Angebot bei der Gemeinde eingelangt:

- Fa. Rathmanner aus Neutal - € 30.275,75 (netto)
- Fa. Seifner aus Steinberg-Dörfel - € 35.145,83 (netto),
- Fa. Schmiedl aus Horitschon - € 40.563,80 (netto) und
- Fa. Bosnjak-Dach GmbH aus Horitschon - € 22.937,50 (netto).

Das neue Flachdach soll mittels Sikaplanfolie ausgeführt werden. Bgm. Klaus Schütz berichtet, dass im Voranschlag 2016 für diese Sanierungsarbeiten kein Geld vorgesehen wurde, da die Sanierung des Flachdaches über die Gemeinde Kobersdorf KG erfolgen soll, damit sich die Gemeinde die 20%ige MwSt. erspart.

Laut Rücksprache mit Klaus Presch von der Raika Kobersdorf würde für die Finanzierung der Sanierung ein eigenes Finanzierungskonto eröffnet, welches - wie bei der Sanierung der Schule bzw. des Heimathauses seitens der Gemeinde abzustatten ist. Die Rückzahlung dieser Ausgaben soll über die Mietzinsrückführung des Badesees, welche jährlich seitens der Gemeinde an die KG in Höhe von € 7.000,00 erstattet wird, erfolgen. D.h. in rund drei Jahren wäre die Sanierung des Flachdaches beglichen.

GR. Ing. Klaus Tremmel hält fest, dass er bei der Vergabe an die Fa. Bosnjak-Dach GmbH mitstimmen wird, ersucht jedoch gleichzeitig, dass diese Firma auch das Dach beim Kindergarten Oberpetersdorf besichtigen bzw. sanieren soll. Es sind erneut nasse Stellen aufgetreten und ist dafür Geld im Budget vorgesehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters, stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf der Flachdachsanieierung beim Bauhof durch die Fa. Bosnjak-Dach GmbH aus Horitschon in Höhe von € 22.937,50 (netto) sowie der Sanierung des Daches beim Kindergarten in Oberpetersdorf (die Kosten hierfür müssen erst eingeholt werden)

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 12), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür) zu. Weiters befürwortet der Gemeinderat die Finanzierung der Flachdachsanieierung über die Gemeinde Kobersdorf KG. Hiefür ist bei der Raika Kobersdorf ein eigenes Finanzierungskonto einzurichten, um die Rechnung der Flachdachsanieierung bezahlen zu können. Die Abstattung dieser Ausgaben wird mittels Rückführung der jährlichen Miete des Badesees von der Gemeinde an die Gemeinde Kobersdorf KG erfolgen.

13.) Vergabe Arbeiten für barrierefreien Zugang zum Gemeindeamt;

Für den barrierefreien Zugang beim Gemeindeamt liegen drei Angebote vor:

- Fa. Schlosserei Scheiber aus Kobersdorf - € 5.384,36 (brutto)
- Fa. Metall und Glas Technik Vyborny aus Lindgraben - € 7.056,00 (brutto) und

- Fa. Schöll aus Oberpetersdorf - € 3.840,30 (brutto).

Im Voranschlag sind für die Errichtung der Rampe € 3.000,00 vorgesehen und schlägt Bgm. Klaus Schütz vor, die günstigste Variante aus Holz bei der Fa. Schöll in Oberpetersdorf zu beauftragen.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 13), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür)

stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Bürgermeisters – der Errichtung des barrierefreien Zugangs beim Gemeindeamt in Höhe von € 3.840,30 (brutto) zu.

14.) VS Oberpetersdorf – Vergabe div. Bodenlegerarbeiten;

Für die Vergabe von div. Bodenlegerarbeiten in der VS Oberpetersdorf sind vier Angebote bei der Gemeinde eingelangt:

- a) Fa. Malerei Tritremmel mit € 9.424,80 (brutto),
- b) Fa. Pötzl mit € 8.586,60 (brutto),
- c) Fa. Mabo GmbH mit € 9.033,96 (brutto) und
- d) Fa. Malerei Wildzeiss mit € 8.564,82 (brutto, inkl. 5%igem Nachlass).

Im Voranschlag sind für diese Arbeiten € 8.300,00 vorgesehen. Der Vorsitzende schlägt vor, den Auftrag in diesem Fall an die Malerei Wildzeiss zu erteilen.

Laut GR. Ing. Klaus Tremmel soll der jetzige Terrazzoboden (Vorraum und Küche) gespachtelt und mit einer Beschichtung mit Quarzeinstreuung versehen werden. Die färbige Oberfläche wird hell gestaltet und können die Arbeiten in den Osterferien vorgenommen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden, stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf der Vergabe der Bodenlegerarbeiten an die Malerei Wildzeiss in Höhe von € 8.586,60 in der VS Oberpetersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 14), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür)

zu.

15.) NMS Kobersdorf – Ankauf Notebook Direktorin u. 8 Stand PCs sowie VS Oberpetersdorf – Ankauf Notebooks;

Folgende Angebote sind für den Ankauf des Notebooks für die Direktorin sowie für 8 Stand PCs für die NMS Kobersdorf bei der Gemeinde eingelangt:

- Fa. pan-IT mit € 5.022,50 (netto) (Arbeitszeit € 120,00 pro Std. zuzügl. € 30,00 Fahrtkosten)
- Fa. HW-Computer mit € 4.441,09 (netto) (Arbeitszeit € 76,00 pro Std., keine Fahrtkosten)
- Fa. Comm-Unity EDV GmbH mit € 10.201,40 (netto)

Im VA wurden für den Ankauf dieser neuen Geräte € 7.000,00 berücksichtigt. Die Fa. HW-Computer gewährt einen 3%igen Skonto, sofern die Beauftragung beider Angebote (NMS + VS Oberpetersdorf) an die Fa. HW-Computer erfolgt.

Das Angebot der FA. HW-Computer wurde um Lizenzen für die neuen Geräte erweitert und beträgt die Vergabesumme nun € 4.441,09 (brutto) (diese Summe lag in der GV-Sitzung noch nicht vor).

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 15a), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür)

stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Vorsitzenden - dem Ankauf der neuen Geräte (Notebook + PCs für die NMS Kobersdorf) in Höhe von € 4.441,09 (brutto) bei der Fa. HW-Computer aus Oberpullendorf zu.

Folgende Angebote sind für den Ankauf der Notebooks für die VS Oberpetersdorf eingelangt:

- Fa. pan-IT mit € 1.021,66 (netto) - (Arbeitszeit € 120,00 pro Std. zuzügl. € 30,00 Fahrtkosten)
- Fa. HW-Computer mit € 1.222,51 (netto) - (Arbeitszeit € 76,00 pro Std., keine Fahrtkosten)

Im VA wurden für den Ankauf dieser neuen Notebooks € 800,00 berücksichtigt. D.h. der Auftrag liegt rund € 200,00 über dem veranschlagten Budget. Die Arbeitszeit wird gesondert nach

tatsächlichem Aufwand verrechnet. Im Gemeindevorstand wurde besprochen, dass der Auftrag an eine Firma erteilt werden soll. Die Fa. HW-Computer gewährt jedoch einen 3%igen Skonto bei Beauftragung von beiden Angeboten.

Auf Antrag des Bürgermeisters befürwortet der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf
mit einstimmigem Beschluss

(TOP 15b), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür).

den Ankauf von zwei Notebooks für die VS Oberpetersdorf in Höhe von € 1.021,66 (brutto) bei der Fa. HW-Computer aus Oberpullendorf

16.) Bericht 1. NVA 2015;

Das Schreiben vom Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2, vom 01.02.2016, Zahl: 2/GF-VAKOBERSD-10006-1-2016, wird von AF Patricia Steiner verlesen.

17.) Unterstützung Resolution zum Thema Steuergerechtigkeit;

Bgm. Klaus Schütz berichtet, dass der Antrag der ÖVP Kobersdorf vom 16.02.2016 für die Aufnahme des TOPs „Beschlussfassung über die Unterstützung der Resolution zum Thema Steuergerechtigkeit“ eingelangt ist. Er hält fest, dass er selbst diesen TOP für die nächste GR-Sitzung vorbereitet hätte. Nachdem der Antrag bei der Gemeinde eingelangt ist, muss er jedoch schon in dieser Sitzung behandelt werden.

Bei dieser Resolution zum Thema Steuergerechtigkeit geht es darum, dass die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) aufgefordert werden, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit nicht nur größere Gemeinden abhängig von der Einwohnerzahl pro Einwohner mehr Geld erhalten, als kleinere.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 17), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür)

fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit auch den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

18.) Allfälliges;

- a) Bgm. Klaus Schütz berichtet, dass der ORF die Gemeinde betreffend neuer Sendung „Guten Morgen Österreich“ kontaktiert hat. Am 27.04. wird es einen ersten Besprechungstermin geben. Er könnte sich vorstellen, dass diese Sendung während der Schloss-Spiele abgehalten wird.
- b) GR. Günter Kophandl gibt bekannt, dass bei der Einfriedung des Heimathauses erneut der Putz abfällt. Weiters meldet er, dass sich die neue Tür beim Pavillon im Elisabethpark nicht öffnen lässt. Der Vorsitzende informiert, dass Architekt Piniel betreffend Heimathaus informiert wurde. Was das Portal beim Pavillon im Elisabethpark betrifft, muss dieses erst richtig eingestellt werden.
- c) GV. Ing. Günther Pauer hält fest, dass er in der GR-Sitzung vom 12.10.2015 nachgefragt hat, in welcher Sitzung dem Bürgermeister das Pouvoir erteilt wurde, dass er Vergaben beim Schulprojekt alleine vergeben darf. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass er diese Aufnahme noch nicht finden konnte. GV. Ing. Günther Pauer geht daher davon aus, dass der Vorsitzende den Gemeinderat belogen hat. Der Vorsitzende hält nochmals fest, dass er die Aufnahme noch nicht gefunden hat.
- d) GR. Elfriede Wilfinger fragt nach, wann das Buswartehäuschen „Am Anger“ lackiert wird. Weiters fragt sie nach, ob sich betreffend Bäume bei der Ortmayr Mühle schon etwas getan hat. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass das Buswartehäuschen demnächst lackiert werden kann. Betreffend Bäume denkt er, dass das noch länger dauern wird. Was er im Kopf hat, sind sich die Besitzer (Geschwister) der Mühle hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse nicht einig. Die Gemeinde kann jedoch ein weiteres Schreiben vorbereiten und nach verstreichter Frist eventuell die Fa. Maschinenring beauftragen die Bäume zu schneiden.

- e) GR. Elfriede Wilfinger hält fest, dass sie die letzten Protokolle der Ortsausschuss-Sitzungen Oberpetersdorf nicht erhalten hat (seit November 2014). 2.Vizebgm. Andreas Tremmel wird sich das ansehen.
- f) GR. Werner Schöll informiert, dass am Radweg etliche Äste herumliegen und dies sehr gefährlich ist. Man möge drängen, dass die Äste so rasch als möglich entfernt werden. Der Vorsitzende antwortet, dass die Gemeinde dran ist.
- g) Auf die Frage von 1.Vizebgm. Martina Pauer, wann die Gemeinde mit der Vorlage des Berichts der Abt. 2 zur Gebarungsprüfung rechnen kann, antworten der Bürgermeister und AF Patricia Steiner, dass dies bis zu 5 oder 6 Monaten dauern kann. D.h. mit der Vorlage des Berichts kann Gemeinde keinesfalls bis 31.03.2016 rechnen.
- h) 1.Vizebgm. Martina Pauer spricht zum Thema Straßenbeleuchtungskonzept an, dass Fr. Gabriela Pauer sie betreffend Aufstellung einer Straßenbeleuchtung bei der Neugasse „Am Spitz“ angesprochen hat. Dies ist weder unter Bürgermeister Fuchs, noch unter Bürgermeister Schütz passiert. Martina Pauer möchte wissen, warum das bis jetzt nicht passiert ist. Der Bürgermeister ist der Meinung, dass in diesem Bereich keine Kabel liegen. Sobald die Umstellung auf LED Lampen erfolgt, werden alle vorhandenen Kabel aufgenommen und kann natürlich für diesen Bereich eine Laterne miteingeplant werden. Ihm ist bewusst, dass nicht alle Lichtpunkte besetzt sind. Auch in der Theodor Kery-Straße bei Roland Freh fehlt eine Laterne, fügt 1.Vizebgm. Martina Pauer ergänzend zu.
- i) 1.Vizebgm. Martina Pauer berichtet, dass vor einer Woche eine Sitzung des Arbeitskreises Badesees stattgefunden hat. In dieser Sitzung sollte die weitere Vorgangsweise vor Beginn der neuen Badesaison betreffend Wasser geklärt werden. Die wichtigste Frage war: soll das Wasser ausgelassen werden, um das Seegrass zu entfernen, oder nicht? Es lag wieder eine Tendenz vor, das Wasser auszulassen. Unter Berücksichtigung der diversen Berichte (Dr. Blecha, Dr. Wirkner) wurde aufgrund des ausgelassenen Wassers ein erhöhter Nährstoffgehalt (anstelle von 1mg jetzt 5mg pro l), festgestellt. Aus diesem Grund sollte das Wasser vernünftigerweise nicht ausgelassen werden. Das Wasser soll nun abgesenkt werden. Dies trifft sich gut, da die Pfosten beim Steg verbessert werden müssen. Harald Pauer von der Feuerwehr stellt gerne ein paar Leute zur Verfügung, um das Seegrass abzuschneiden. Das Seegrass im tiefen Bereich des Sees soll von einem Taucher betreut werden. Hier muss Martina Pauer noch mit einem Taucher Kontakt aufnehmen. Andreas Hausensteiner, der selbst Taucher ist, müsste sich das gesamte Equipment ausborgen und das käme zu teuer. Das Zurückschneiden des Seegrasses mithilfe eines Tauchers kommt der Gemeinde günstiger, als ein Mähboot anzuschaffen.

Abschließend bedankt sich Bgm. Klaus Schütz für das Erscheinen und schließt die Sitzung um 20:06 Uhr.

Sei

g.g.g.
Schütz

Wilfinger

Gemeinderatsfraktion der ÖVP
Kobersdorf, Oberpetersdorf und Lindgraben

Kobersdorf, 16. Februar 2016

Herrn
Bürgermeister
Klaus Schütz
Gemeindeamt
7332 Kobersdorf

Betrifft: Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung

Im Sinne des § 38 Abs. 4 des Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 verlangen wir die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

- 1:
Beschlussfassung über die Unterstützung der Resolution zum Thema Steuergerechtigkeit:
die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder-und Gemeindevertreter) werden darin aufgefordert, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit nicht nur größere Gemeinden abhängig von der Einwohnerzahl pro Einwohner mehr Geld erhalten, als kleinere.

Martina Pauer
Werner Grottel
Willy Hub
Johannes Hub

Rita Fe
Johanna Pusch
Zey Brühl



ÖFFENTLICHER NOTAR
DR. HERBERT SUPPER

7540 Güssing, Hauptstraße 3
Tel.: 0 33 22 / 423 84, 426 46, Telefax 0 33 22 / 433 39

Kopie
- Beilage B

DER NOTAR



Gebührenanzeige schriftlich
erstattet am - 2. März 2001

GESELLSCHAFTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) der **Gemeinde Kobersdorf**, 7332 Kobersdorf, durch die gefertigten Funktionäre, einerseits, und
- 2) der **Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St. Martin**, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in 7372 Draßmarkt, Hauptstraße 29, vertreten durch die gefertigte Vertretung andererseits, wie folgt:

§ 1 FIRMA

Die Gemeinde Kobersdorf, in der Folge Gemeinde genannt, und die Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St. Martin, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Folge Raiffeisenbank genannt, schließen sich hiermit zu einer Kommanditerwerbsgesellschaft im Sinne des Erwerbsgesellschaftengesetzes vom 25.4.1990, BGBl.Nr. 257/1990 unter der Firma

Gemeinde Kobersdorf KEG

zusammen.

§ 2 SITZ

Der Sitz der Gesellschaft ist in 7332 Kobersdorf

§ 3 UNTERNEHMENSgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Vermietung und Verachtung von Liegenschaften, sowie die Errichtung und der Betrieb von Gebäuden und sonstigen kommunalen Einrichtungen.

§4
BEGINN UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft beginnt am Tag ihrer Eintragung in das Firmenbuch. Sie wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebener Briefsendung aufgekündigt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

§5
STELLUNG DER GESELLSCHAFTER

Die Gemeinde ist die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Raiffeisenbank kommt die Stellung der Kommanditistin zu. Die Haftung der Kommanditistin gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ist mit S 1.000,-- (Schilling tausend) beschränkt.

Die Raiffeisenbank verpflichtet sich, auf Wunsch und über schriftliche Aufforderung der Gemeinde ohne Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, aber auch ohne Verpflichtung zur Auffüllung eines durch Verlustzuweisung negativ gewordenen Kapitalkontos aus der KEG auszuscheiden und deren Gesellschaftsrechte der Gemeinde zu übertragen. Diese Verpflichtung besteht allerdings erst nach gänzlicher Rückführung der für die Errichtung der betroffenen Projekte aufgenommenen Kreditlinien bei der Raiffeisenbank.

§6
EINLANGEN

Die Gemeinde ist reine Arbeitsgesellschafterin. Die Raiffeisenbank leistet eine Hafteinlage von je S 1.000,-- (Schilling tausend).

Die Kommanditeinlage ist auf einem fixen Kapitalkonto zu verbuchen. Sie ist spätestens am 14. Tag nach Unterfertigung des Gesellschaftsvertrages fällig.

§7
GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese wird zu diesem Zweck einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

Werden zwei oder mehrere Personen zu Geschäftsführern bestellt, dann regelt der Bestellungsbeschluß das Vertretungsrecht.

- 1.) Vor Vornahme folgender Geschäfte haben die Geschäftsführer jedoch die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien und Verpflichtungsgeschäften mit solchem Inhalt;
 - b) Abschluß und Verlängerung von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen über Liegenschaften;

- c) Eingehen und Lösen von Beteiligungen;
- d) Beantragung des Konkurses oder des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens oder Durchführung des Moratoriums;
- e) Entscheidung über die Verwendung des Reingewinnes;
- f) Abschluß von Nachgründungsverträgen;
- g) Aufgabe von Geschäftszweigen, Errichtung oder Erwerb, gänzliche oder teilweise Veräußerung eines Teilbetriebes;
- h) Aufnahme von Krediten und Darlehen.

2. Die Gesellschaftsversammlung kann beschließen, daß die zur Vornahme weiterer Geschäfte der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung notwendig ist, mag es sich hierbei um einzelne Geschäfte oder um bestimmte Arten von solchen handeln.

3. Die Gesellschaftsversammlung kann von den Geschäftsführern Bericht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Sie kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen und damit auch einzelne Gesellschafter oder Sachverständige beauftragen und bestimmen, daß die Kosten für eine derartige Prüfung zu Lasten der Gesellschaft gehen.

4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne ihrer Befugnisse auf einen allenfalls zu bestellenden Beirat übertragen.

5. Die Komplementärin ist von den gesetzlichen Beschränkungen des Selbstkontrahierens befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Kommanditgesellschaft handelt.

6. Die Komplementärin ist verpflichtet, die Zustimmung des Beirates für die Bestellung ihrer in der Gesellschaft tätigen Geschäftsführer einzuholen, falls ein solcher bestellt ist.

§ 8 SORGFALT

Jeder Gesellschafter hat bei seinen für die Gesellschaft erbrachten Handlungen jene Sorgfalt anzuwenden, die er in eigenen Angelegenheiten an den Tag zu legen pflegt.

§9 WETTBEWERBSVERBOT

Die Komplementärin und auch die Kommanditistin unterliegen keinem wie immer gearteten Konkurrenzverbot.

§ 10 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung berufenen Gesellschafter.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

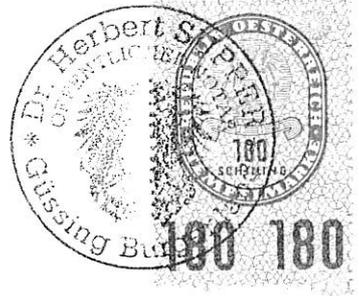
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 BUCHFÜHRUNG, ERGEBNISERMITTLUNG

1. Innerhalb von fünf Monaten nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) aufgrund ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und etwaiger steuerlicher Vergünstigungen für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.
2. Für die Gewinnermittlung ist, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt und die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt, das Bilanzergebnis gemäß § 231 Abs. 2 Z. 29 HGB nach Neutralisierung von aus Steuergesetzen resultierenden Ergebnisauswirkungen (wie z.B. Investitionsfreibetrag, Übertragung stiller Reserven, etc.) maßgeblich.
3. Innerhalb des Geschäftsjahres sind die Gesellschafter in regelmäßigen Abständen schriftlich oder mündlich über die Geschäftsentwicklung und die Finanzlage zu unterrichten.
4. Wenn Grund zu der Annahme unzuverlässiger Geschäftsführung besteht, hat jeder Gesellschafter das Recht, den Jahresabschluß und die erforderlichen Buchungsbelege von einem Wirtschaftstreuhänder oder einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft auf seine Kosten prüfen zu lassen. Wird durch die Prüfung der Grund für die Veranlassung der Prüfung bestätigt, so gehen die Kosten zu Lasten der Gesellschaft.

§ 13 ERGEBNISVERTEILUNG

Der Jahresgewinn bzw. Verlust wird zur Gänze der Komplementärin zugerechnet, da die Gesellschaftsgründung in ihrem alleineigen wirtschaftlichen Interesse gelegen ist.



§ 14
KAPITALANTEILE

1. Die Kapitalanteile sind teilbar, übertragbar und verpfändbar. Zur Abtretung von Kapitalanteilen oder Teilen davon durch Rechtsgeschäft sowie zur Verpfändung ist die Zustimmung durch Gesellschafterbeschuß erforderlich, der mit mindestens 3/4 Mehrheit zu fassen ist.
2. Bei der beabsichtigten Abtretung von Kapitalanteilen oder Teilen von ihnen an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Kommanditisten angehören, kommt den übrigen übernahmebereiten Kommanditisten ein Übernahmerecht bezüglich des zu übertragenden Anteils im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu.

§ 15
ENTZIEHUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die Befugnis zur Geschäftsführung und/oder Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter aus wichtigen Gründen auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden. Als ein derartiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bzw. Vertretung der Gesellschaft anzusehen.

§ 16
AUSSCHLIESSUNG AUS DER GESELLSCHAFT

Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden wesentlichen Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit oder ist ihm die Erfüllung von Pflichten unmöglich geworden, können die übrigen Gesellschafter beantragen, daß das Gericht seine Ausschließung aus der Gesellschaft ausspricht.

§ 17
AUFLÖSUNG

Die Gesellschaft wird insbesondere aufgelöst:

- a) durch Gesellschafterbeschuß (§ 10)
- b) durch gerichtliche Entscheidung
- c) wenn der Gesellschaft kein persönlich haftender Gesellschafter mehr angehört und keiner der übrigen Gesellschafter bzw. ein eintretender Gesellschafter diese Stellung einzunehmen bereit ist.

§ 18
LIQUIDATION

Nach Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt. Sie erfolgt durch sämtliche Gesellschafter der Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen.

Die Liquidatoren haben zu Beginn sowie unmittelbar nach Beendigung der Liquidation eine Bilanz zu erstellen.

§ 19
DIVERSES

Die Komplementärin verpflichtet sich, die Gesellschaft stets so auszustatten, daß sie ihren ordnungsgemäß begründeten Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen kann.

Die mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages verbundenen Kosten und Rechtsgeschäftsgebühren sowie die mit der Anmeldung zum Firmenbuch verbundenen Kosten und Gerichtsgebühren trägt die Gesellschaft.

Kobersdorf, am 11.11.2000



Maurice Grün
Binder Johann

Karl Hoffmann

Raiffeisenbank
Drassmarkt-Kobersdorf-St.Martin
registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

[Handwritten signature]

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2-61-62593/1-2000 Eisenstadt, am 16. DEZ 2000
Im Sinne des § 80 Absatz 4 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.g.F., wird beurkundet, daß der dem vorstehenden Rechtsgeschäft zugrunde liegende Gemeinderatsbeschuß vom 21.11.2000 gemäß § 80 Abs. 2 Z 3 des bezogenen Gesetzes aufsichtsbüchlich genehmigt wurde.

Für die Landesregierung:



[Handwritten signature]

Ing. Gerhard J. J. J. J.
Landeshauptmann-Stellvertreter

BRZL: 2204/2000 und BRZI: 2205/2000

Die Echtheit der Zeichnungen: -----

1) der **Gemeinde Kobersdorf**, 7332 Kobersdorf, durch die Organe: -----

a) **Manfred Fuchs**, 7332 Kobersdorf, Kirchengasse 17, -----

als Bürgermeister, -----

b) **Johann Binder**, 7332 Kobersdorf, Hauptstraße 26, als Vize- -----

bürgermeister, -----

c) **Karl Hoffmann**, 7332 Kobersdorf, Neugasse 39, als Gemeinde- ---

rat, -----

2) der **Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St.:Martin registrierte Genossen-**
schaft mit beschränkter Haftung, 7372 Draßmarkt, durch die Organe, -----

a) **Erich Pfneisl**, geb. 19.02.1949, (neunzehnten Feber eintausend-----

neunhundertneunundvierzig), Angestellter, 7371 Oberrabnitz 58, -----

b) **Richard Janoch**, geb. 20.12.1952, (zwanzigsten Dezember eintausend-

neunhundertzweiundfünfzig), Angestellter, 7372 Draßmarkt, Raiffeisen- ----

gasse 5, -----

beide als Geschäftsleiter, -----

wird bestätigt. -----

Gemäß § 89 a der Notariatsordnung bestätige ich nach vorgenommener Ein- ----

sicht in das Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Eisenstadt, daß nach -

dem derzeitigen Stand dieses Firmenbuches die Herren Erich Pfneisl und -----

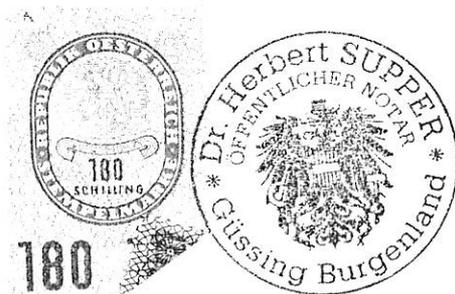
Richard Janoch beide als Geschäftsleiter heute berechtigt sind, die im vorge- ----

nannten Firmenbuch unter FN 124934 b eingetragene **Raiffeisenbank Draßmarkt-**

Kobersdorf-St. Martin registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 7372

Draßmarkt, gemeinsam zu vertreten. -----

---Kobersdorf, am 11.11.2000 (elften November zweitausend).-----



[Handwritten signature]
öf. Notar

